



- | | |
|--|-------------|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES | |
| BAUGRENZE | |
| STRASSENBEGRENZUNGSLINIE | |
| BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN | |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG | |
| DURCHGÄNGE | |
| REINE WOHNGEBIETE | |
| ALLGEMEINE WOHNGEBIETE | |
| KERNGEBIETE | |
| GEWERBEGEBIETE | |
| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE | z.B. II |
| ALS HÖCHSTGRENZE | z.B. IV |
| ZWINGEND | z.B. GRZ 0 |
| GRUNDFLÄCHENZAHL | z.B. GFZ 12 |
| GESCHOSFLÄCHENZAHL | z.B. GFZ 12 |
| OFFENE BAUWEISE | o |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE | g |
| FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN | |
| STELLPLÄTZE | St |
| GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE | Gst |
| GARAGEN UNTER ERDGLEICHE | GaK |
| UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GS1 BESTIMMT SIND | |
| BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF | |
| FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER | |
| STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN | |
| ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN | |
| STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN | z.B. +1,6 |
| GRÜNFLÄCHEN | |
| KENNZEICHNUNGEN | |
| VORHANDENE WASSERFLÄCHEN | |
| VORHANDENE BAUTEN | |
- HINWEIS
- MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238).

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 24. November 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sind Lagerplätze unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1965 (BIRG I S. 141)

BERGEDORF 39 (2 BLÄTTER) BLATT I

BEZIRK BERGEDORF ORTSTEIL 602

Verordnung
über den Bebauungsplan Bergedorf 39

Vom 24. November 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 39 für den Geltungsbereich Billwerder Billdeich — Ladenbeker Furtweg — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2043 der Gemarkung Billwerder — Ladenbeker Furtweg — Ostgrenzen der Flurstücke 2032 und 2035, über die Flurstücke 381 und 295 zur nord- und südöstlichen Grenze des Flurstücks 2091 der Gemarkung Billwerder — Ladenbeker Furtweg — Oberer Landweg — Nordgrenze der Bahnanlagen — von der Westgrenze des Flurstücks 213 über das Flurstück 2010 zur Westgrenze des Flurstücks 2132, Westgrenzen der Flurstücke 2125 und 2038 der Gemarkung Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 602) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sind Lagerplätze unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. November 1970.